



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

23. Extractus Abschiedes de a[nn]o 1572, die Succession auf Niemanns
Hof zu Wehrentrup betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

da gemelte Wittve wiederum ihres Gefallens in die andere Ehe treten, und mit dem Knechte, so ihr Gott wird zum Ehemann versehen, ohne gemelter Kinder rechtmäßige Verhinderung den Hoff und Guth mag besitzen.

Dargegen hat sie gewilligt, und sich verpflichtet, daß sie und ihr Zukünftiger Ehemann und ihre Erben, gemelten ihren beyden ältesten Stiefkindern einem jeden 30 Rthl., wannehr sie sich wiederum befehret, zu Absteuer geben, und entrichten sollen und wollen, desselben durch die Vormünder denselben beiden Kindern bis zu ihren mündigen Jahren zum Besten anzulegen, daß sie jährlich davon die Gebühr bekommen mögen. Den dritten und jüngsten Sohn aber sollen bey sich behalten, Kindlich erziehen, und wanher er zu seinen männlichen Jahren gerathen, Ihme alsdau auf einen Hoff und Guth verhelfen, das diesem der Busen Hoff und Guthe möge gleich seyn: ohne Gesehrde.

Zu urkund sind dieser Abschiede zwey gleichen Inhalts aufgerichtet und jeder Parthie ein davon zugestellt worden. Von mich **Adolph Schwartz** Landdrosten mit meinem angeborn Pittschier Versiegelt, In Beywesen des Waldvogts **Johan Sabels, Johan Nesen, Johan Kronen, Johan Peters** und **Herman Schoenlo, Henrich Brink, Thomas Rebben**, Geben nach der Geburt Christi Funfzehn hundert und im Ein und siebenzigsten Jahre, den 22. Merz.

N^o 23.

Succession auff Niemanns Hoff zu Wehrentorf, im amt Schöttmar de ao. 1572.

Extractus Abschiedes.

Zum andern, die Guthsherrn (v. Benthausen) beliebt und nachgegeben, dieweil die Brüder unter sich nicht einig, und ihrer uneinigkeit und ungeschicklichkeit halben der Hoff zum großen merklichen Schaden und Nachtheil gerathen, daß sie der Tochter und Schwester gemelten Niemanns mit einem andern guthen ehrlichen Gesellen, der ein Stück geldes gemächtigt und vorhanden habe, auch solchen Guths treulich und wohl versehen könne und möge, den Hoff zu besetzen, gestatten wollen, doch in allwege sie die Gutsherrn davor anzusehen, zuhalten, und zu erkennen, als Meyern ihrem Guthsherrn gebühret und in sich billig und recht ist.

Zum dritten ist denen drey Söhnen dieser Abschied gegeben, daß der zukünftige Besitzer einem jeden von denselben zu seiner gebührlchen Absteuer auf ziemliche Zeit und termine geben und entrichten soll und will 40 Joachim Thaler damit sie auch content und zufrieden sind, und von dem Hoff einen Abtritt thun sollen und wollen: Wie sie das vermittelst gethaner Handtastung beliebt und eingewilliget.

Dazu sollen gemelte Gebrüdere ein jeder seine gemachte Schulden . . . selbst bezahlen und die übrigen Schulden durch den alten

Nieman und den künftigen Besitzer abgefunden werden, und den Guthsherrn ihre Hoff und Guth darinnen unbeschweret bleiben und deßhalb wir anlauffung geübriget seyn.

N^o 24.

Extractus Supplicationis Herman Schacken Kinder erster Ehe zu Bezen. S. d. 31. January 1597.

Wan nun gnädiger Herr es allhie, üblich und wohl hergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstirbt und der überbleibende sich wiederum befrehet, da aus voriger Ehe Kinder behanden seyn, zu Jahren geschicht, und der Besitz des Guthes der Vorigen Ehe Kinder einem Verbleibet.

Als ist demnach zu Ew. Gnäden unsere unterthänige Zuflucht und Bitte, dieselbe wollen gnädig geruhen, um Gottswillen unser gnädiger Herr und Vormünder seyn, und die ernstliche Vernehmung thun, daß unser erster Ehe Kinder ein, welcher Ew. Gnaden der Guthsherr und Freunde gnädigen und günstigen erachten, darzu dienlich und bequeme, bey dem Besitze des Hoffes verbleiben und die andern sämtlich Kinder nach des Guths Gelegenheit davon abgefunden und ausgesteuert werden mögen.

N^o 25.

Wir Simon Graf und Edler Herr zur Lippe 2c. Röm. Kayf. Mag. Reichs-Hofrath und des Niederländisch-Westphälischen Erenses Obrister 2c. thun hiemit kund und bekennen, daß Wir unsern Hoff des Dohmeyers Hoff genannt unsern unterthanen und lieben Getreuen Jobstes Kosten Von Lestorp und Christiane Dohmeyers seiner Vertrauten zu bebauen in gethan, dergestalt daß sie solchen Hoff besitzen, die jährliche Zinse als anderthalb Schfl. Rocken, anderthalb Schfl. Gersten, und drei Schfl. Haßern jährlich *pro canone*, wie auch eine fette schlahe Ruhe an unser Haus Detmold, davon auch Schulde, Pflicht und Dienste und den Zehenden zu ihrem Theil wie Herkommen jährlich verrichten, darzu ein Mahlschwein geben, eben sechs Schfl. Habern, oder ein fett Schwein nach unserer Gelegenheit mit Sommer- und Winter-Schaz, was sich nach Ausweisung des Amts-Buch und Register gebühret, geben sollen und wollen: und damit sie beide so besser zurechts kommen, und sich erholen mögen, haben wir ihnen den jährlichen Rötterdienst drey Jahr nächst folgend vor Geld, das Jahr zwey thaler in unser Renth-Cammer zugeben zugelassen: und sollen dem alten Domeyer und seiner Frauen durch unsern Landtrosten und Oberamtman zu Detmold die Leibzucht, nach Gewohnheit und Herkommen, auch Gelegenheit des Hoffes abgemacht und geordnet werden.